



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

SEDEC-VII/016

145. Plenartagung, 30. Juni – 2. Juli 2021

STELLUNGNAHME

Ein Aktionsplan für die Sozialwirtschaft

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- unterstreicht, dass die interregionale Zusammenarbeit im Bereich der Sozialwirtschaft gefördert werden muss, da sie ein Schlüsselinstrument zur Bildung länderübergreifender Unternehmenscluster, zur grenzüberschreitenden Nutzung von Synergien und der einzigartigen regionalen Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage mit Drittstaaten in den jeweiligen Kooperationsräumen sowie zur Unterstützung der Internationalisierung sozialwirtschaftlicher Unternehmen und Organisationen im Binnenmarkt ist;
- fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den Netzen der Sozialwirtschaft die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die GECES zu fördern. In diesem Sinne fordert der AdR die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für regionale und lokale sozialwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen der GECES;
- fordert die Kommission auf, in den öffentlichen Verwaltungen in Europa weiterhin die sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge zu fördern, da sie ein zentrales Instrument für mehr Transparenz bei der öffentlichen Beschaffung, die Korruptionsbekämpfung, die Förderung des Wettbewerbs und der Teilnahme von Wirtschaftsakteuren unterschiedlicher Größe im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe und die Unterstützung sozial verantwortlicher Geschäftspraktiken ist, wie sie für die Sozialwirtschaft charakteristisch sind;
- fordert die Kommission auf, jährlich im Rahmen eines demokratischen und transparenten Verfahrens unter Beteiligung des Ausschusses der Regionen, des EWSA und der GECES eine europäische Hauptstadt der Sozialwirtschaft zu wählen;
- gibt zu bedenken, dass die Kommission im Rahmen des Kompetenzpakts die Weiterqualifizierung und den Zugang der Beschäftigten in der Sozialwirtschaft zu Möglichkeiten des lebenslangen Lernens in Bereichen wie Digitalisierung, inklusive Medienkompetenz, partizipative Unternehmensführung, Resilienz und grüne Wende unterstützen sollte, um ihnen den Eintritt in den Arbeitsmarkt der Sozialwirtschaft und den dortigen Verbleib zu erleichtern; schlägt zur Erreichung dieses Ziels vor, mit dem industriellen Ökosystem der Sozialwirtschaft zusammenzuarbeiten, dem insbesondere öffentliche Verwaltungen, Berufsbildungszentren und Hochschulen angehören;
- ist der Auffassung, dass die Aufnahme der Sozialwirtschaft in die Europäische Plattform für Cluster-Zusammenarbeit¹ von Nutzen sein kann, um die Entwicklung von Allianzen und die Beteiligung dieser Unternehmen und Organisationen an strategischen Wertschöpfungsketten zu erleichtern.

¹ <https://clustercollaboration.eu/social-economy>.

Berichterstatter

Mikel Irujo Amezaga (ES/EA), Minister für Wirtschafts- und Unternehmensentwicklung der Regionalregierung von Navarra

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Ein Aktionsplan für die Sozialwirtschaft

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Der europäische Aktionsplan für die Sozialwirtschaft: Bedeutung für einen wirksameren Beitrag der Sozialwirtschaft zur lokalen und regionalen Entwicklung in Europa

1. begrüßt die Zusage der Europäischen Kommission, im vierten Quartal 2021 einen Aktionsplan für die Sozialwirtschaft vorzulegen und damit dem Ersuchen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, der interfraktionellen Arbeitsgruppe Sozialwirtschaft des Europäischen Parlaments, der GECES², verschiedener Regierungen von EU-Mitgliedstaaten und diverser europäischer Netze, die sich für die Entwicklung der Sozialwirtschaft engagieren, wie „Social Economy Europe“ oder REVES³, nachzukommen;
2. ist der Auffassung, dass die Europäische Union unter den aktuellen Umständen bei der Förderung der Sozialwirtschaft besonders gefragt ist, da angesichts der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Wirtschafts- und Sozialkrise das gesamte Potenzial der sozialwirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen für die wirtschaftliche Erholung, die Förderung des kollektiven Unternehmertums und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze mobilisiert werden muss;
3. weist darauf hin, dass die Sozialwirtschaft nach Angaben des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴ in Europa (EU-28) 2,8 Millionen Unternehmen und Einrichtungen umfasst, die 13,6 Millionen Arbeitnehmer beschäftigen, was etwa 6,3 % der Erwerbsbevölkerung in der EU entspricht. Außerdem sind in der Sozialwirtschaft über 232 Millionen Mitglieder von Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und vergleichbaren Einrichtungen sowie 82,8 Millionen Freiwillige tätig;
4. weist darauf hin, dass die Sozialwirtschaft aus einer Vielzahl von Unternehmen und Organisationen besteht, darunter Genossenschaften – in ihren äußerst vielfältigen Formen –, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine, Stiftungen und verschiedene Formen sozialer Unternehmen, neben anderen für die einzelnen Mitgliedstaaten spezifischen Rechtsformen wie u. a. Arbeitnehmergeellschaften, Unternehmen mit sozialer Ausrichtung und Einrichtungen der Solidarwirtschaft;
5. stellt fest, dass diese vielfältigen Unternehmen und Organisationen, die in allen Tätigkeitsbereichen präsent sind, über eine starke gemeinsame Identität verfügen, die auf Werten und gemeinsamen Merkmalen gründet, wie Vorrang des Einzelnen und des sozialen

² Sachverständigengruppe der Kommission für soziales Unternehmertum.

³ Sozialwirtschaftliches Netz europäischer Städte und Regionen.

⁴ <https://www.eesc.europa.eu/sites/default/files/files/qe-04-17-875-en-n.pdf>.

Ziels vor dem Kapital, Geschlechtergleichstellung, demokratische Führungsstrukturen und Reinvestition eines Großteils der Gewinne in Unternehmens- bzw. Organisationsziele im Bereich der nachhaltigen Entwicklung oder zugunsten des kollektiven oder allgemeinen Interesses;

6. unterstreicht die lokale Verankerung sozialwirtschaftlicher Unternehmen und Organisationen, die ihrem Standort treu bleiben – da sie dort von Ortsansässigen gegründet wurden und von ihnen betrieben werden – und eng mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihres geografischen Tätigkeitsgebiets verknüpft sind; stellt fest, dass die Sozialwirtschaft als Impulsgeber für die Entwicklung lokaler Ressourcen und als Mittel zur Bekämpfung der Bevölkerungsabwanderung für die Entwicklung des ländlichen Raums wichtig ist und so zum Verbleib der Bevölkerung und zu einem besseren sozialen Zusammenhalt beiträgt, wobei auch die Bedeutung dieser Faktoren für die Entwicklung der Sozialwirtschaft im ländlichen Raum und für dessen Verbindung mit den städtischen Gebieten zu berücksichtigen ist;
7. betont, dass sozialwirtschaftliche Organisationen Grundsätze und Werte vertreten, die eine sowohl mit wirtschaftlichen als auch ökologischen Aspekten vereinbare Entwicklung ermöglichen, und sich stark für die Verwirklichung der Agenda 2030 engagieren. Sie verkörpern daher eine pluralistische Wirtschaft, Ausgewogenheit und Nachhaltigkeit aus einer Gesamtperspektive, die erforderlich ist, um zur Verwirklichung der 17 Nachhaltigkeitsziele der Agenda beizutragen;
8. fordert die Kommission auf, einen geeigneten europäischen Rechtsrahmen für die Sozialwirtschaft mit einer gemeinsamen Definition und bestimmten organisatorischen und operativen Kriterien für die Organisation und Integration sozialwirtschaftlicher Unternehmen zu entwickeln. Die Entwicklung dieses Sektors könnte dadurch entscheidend gefördert werden;
9. ist der Ansicht, dass die Akteure der Sozialwirtschaft in Richtung der Nachhaltigkeitsziele gelenkt werden sollten;
10. gibt zu bedenken, dass die Kommission im Rahmen des Kompetenzpakts die Weiterqualifizierung und den Zugang der Beschäftigten in der Sozialwirtschaft zu Möglichkeiten des lebenslangen Lernens in Bereichen wie Digitalisierung, inklusive Medienkompetenz, partizipative Unternehmensführung, Resilienz und grüne Wende unterstützen sollte, um ihnen den Eintritt in den Arbeitsmarkt der Sozialwirtschaft und den dortigen Verbleib zu erleichtern; schlägt zur Erreichung dieses Ziels vor, mit dem industriellen Ökosystem der Sozialwirtschaft zusammenzuarbeiten, dem insbesondere öffentliche Verwaltungen, Berufsbildungszentren und Hochschulen angehören. Darüber hinaus kann der Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie Unterstützung bei der Förderung von Schulungen zum Schutz der Umwelt und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft bieten. In diesem Sinne wird auf die Vorschläge aus der AdR-Stellungnahme „Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz“ verwiesen, in der einschlägige Überlegungen aus der auch im Bereich der Sozialwirtschaft sehr wichtigen Perspektive der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften formuliert wurden;

11. dringt darauf, das Potenzial der Sozialwirtschaft in den Bereichen berufliche Bildung und aktive Beschäftigungspolitik sowie Qualifikationen und Kompetenzentwicklung zu untersuchen. Hierbei sollten Bevölkerungsgruppen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt wie junge Menschen, Langzeitarbeitslose, Menschen mit Behinderungen oder Einwohner entlegener Gebiete mit eingeschränktem Zugang zu digitalen Ressourcen besondere Beachtung finden;
12. fordert die Europäische Kommission auf, eine Untersuchung über die Übertragung von Unternehmen an ihre Arbeitnehmer gemäß sozialwirtschaftlichen Modellen durchzuführen. Diese Untersuchung sollte mit der Einrichtung einer EU-Plattform zum Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den Netzen der Sozialwirtschaft einhergehen und sich auch mit dem Potenzial der Sozialwirtschaft für industrielles Unternehmertum befassen;
13. unterstreicht das Potenzial, das sozialwirtschaftliche Unternehmenscluster dafür bieten, die Sozialwirtschaft in die europäischen Wertschöpfungsketten zu integrieren und Bündnisse mit anderen Wirtschaftsakteuren, öffentlichen Verwaltungen, Berufsbildungszentren, Berufsschulen, Hochschulen und Forschungszentren aufzubauen, um strategische Ziele zu erreichen und Ressourcen zu bündeln;
14. ist der Auffassung, dass die Aufnahme der Sozialwirtschaft in die Europäische Plattform für Cluster-Zusammenarbeit⁵ von Nutzen sein kann, um die Entwicklung von Allianzen und die Beteiligung dieser Unternehmen und Organisationen an strategischen Wertschöpfungsketten zu erleichtern;
15. betont, dass die Sozialwirtschaft als wichtiger Hebel für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in die Strategien für intelligente Spezialisierung einbezogen werden muss; erinnert ferner daran, dass die Sozialwirtschaft die soziale Innovation erfolgreich voranbringen kann, und verweist diesbezüglich darauf, dass „sozialwirtschaftliche Initiativen zur Stärkung des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts sowie des Vertrauens in der gesamten EU beitragen, da ihre Tätigkeit auf der Zusammenarbeit und dem bürgerschaftlichen Engagement der einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft beruht“⁶;
16. unterstreicht, dass die interregionale Zusammenarbeit im Bereich der Sozialwirtschaft gefördert werden muss, da sie ein Schlüsselinstrument zur Bildung länderübergreifender Unternehmenscluster, zur grenzüberschreitenden Nutzung von Synergien und der einzigartigen regionalen Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage mit Drittstaaten in den jeweiligen Kooperationsräumen sowie zur Unterstützung der Internationalisierung sozialwirtschaftlicher Unternehmen und Organisationen im Binnenmarkt ist; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein nützliches Instrument zur Förderung der interregionalen Zusammenarbeit die im Rahmen der Europäischen Plattform für intelligente Spezialisierung geschaffene thematische Plattform zur Sozialwirtschaft ist, an der sieben europäische Regionen

⁵ <https://clustercollaboration.eu/social-economy>.

⁶ COR-2016-06945.

beteiligt sind und deren Erfahrungen und bewährte Verfahren im künftigen Aktionsplan für die europäische Sozialwirtschaft berücksichtigt werden sollten;

17. fordert die Kommission auf, ihre Initiativen zur Unterstützung der Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Förderung der Sozialwirtschaft ehrgeiziger und kohärenter zu gestalten; macht darauf aufmerksam, dass viele lokale und regionale Gebietskörperschaften bereits über ehrgeizige Strategien und über Aktionspläne zur Förderung der Sozialwirtschaft verfügen; diese sollten von der Kommission ermittelt und bei der Ausarbeitung des künftigen Aktionsplans für die europäische Sozialwirtschaft eingebunden werden; außerdem sollte die Kommission den Austausch bewährter Verfahren und bestehender Initiativen zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unterstützen (z. B. durch ein Netz lokaler und regionaler Gebietskörperschaften zur Förderung der Sozialwirtschaft);
18. fordert die Europäische Kommission auf, eine Studie über öffentliche regionale und lokale Maßnahmen zur Förderung der Sozialwirtschaft in der EU zu erstellen, in der auch einige Beispiele aus anderen Regionen und nachgeordneten Gebietskörperschaften weltweit aufgegriffen werden sollten;
19. würdigt den starken Einfluss der Initiative „Europäische Regionen der Sozialwirtschaft“ (European Social Economy Regions, ESER) und der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für „sozialwirtschaftliche Missionen“ (social economy missions) beim Aufbau einer breit gefächerten Gemeinschaft lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, die sich für die Entwicklung der Sozialwirtschaft einsetzen, und fordert die Kommission auf, diese Initiative im Rahmen des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft zu stärken;
20. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den Netzen der Sozialwirtschaft die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die GECES zu fördern. In diesem Sinne fordert der AdR die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für regionale und lokale sozialwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen der GECES;
21. fordert, bei sozialwirtschaftsbezogenen Analysen, Studien, Maßnahmen sowie Überwachungs- und Unterstützungsinstrumenten und -mechanismen, mit denen statistische Daten über das Personal oder die Struktur der verschiedenen Formen sozialwirtschaftlicher Unternehmen erfasst werden, die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, sodass nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten bereitgestellt und geschlechtsspezifische Indikatoren einbezogen werden;

Förderung der Sichtbarkeit der Sozialwirtschaft

22. fordert die Kommission auf, eine einheitliche Online-Plattform einzurichten, um Unternehmen, Organisationen und unternehmerische Initiativen zu unterstützen, die die verschiedenen sozialwirtschaftlichen Modelle nutzen, und auf dieser Plattform alle europäischen Studien und Berichte zur Sozialwirtschaft sowie die diesen Unternehmen und Einrichtungen von der EU gebotenen Möglichkeiten zusammenzuführen;

23. empfiehlt, diese Online-Plattform in Zusammenarbeit mit den europäischen Netzen der Sozialwirtschaft und der GECES zu konzipieren und zu verwalten;
24. schlägt der Kommission vor, im Rahmen des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft eine breit angelegte Kommunikationskampagne vorzusehen, an deren Entwicklung und Durchführung der Ausschuss der Regionen, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und die Netze der Sozialwirtschaft beteiligt sind. Eine solche Kampagne trägt maßgeblich zur Förderung des kollektiven Unternehmertums und zu einer besseren Kenntnis der europäischen Förderinstrumente für die Sozialwirtschaft bei;
25. fordert die Kommission auf, einen Leitfaden für öffentliche sozialwirtschaftliche Maßnahmen auszuarbeiten, der den vielfältigen Rechtsformen sozialwirtschaftlicher Unternehmen in Europa Rechnung trägt und zur Unterstützung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften dient;
26. stellt fest, dass die Vielfalt der Sozialwirtschaft und ihre Fähigkeit, innovative Lösungen für zentrale wirtschaftliche, soziale, bildungsbezogene und ökologische Herausforderungen zu bieten, ein wichtiger Faktor für ihren Erfolg ist;
27. fordert die Kommission auf, jährlich im Rahmen eines demokratischen und transparenten Verfahrens unter Beteiligung des Ausschusses der Regionen, des EWSA und der GECES eine europäische Hauptstadt der Sozialwirtschaft zu wählen;
28. plädiert für eine bessere Einbindung und Sichtbarkeit der Sozialwirtschaft im Rahmen des „Enterprise Europe Network“; empfiehlt weiterhin eine stärkere Berücksichtigung der Sozialwirtschaft im Rahmen der Kriterien für die Verleihung der Auszeichnung „Europäische Unternehmerregion“ (European Entrepreneurial Region, EER);
29. betont, dass die europäischen Netze der Sozialwirtschaft und sozialwirtschaftlich engagierte Städte und Regionen als wichtige Partner bei der Umsetzung des Aktionsplans und der Bekanntmachung der damit verbundenen Möglichkeiten gefördert, finanziell unterstützt und gestärkt werden müssen;

Besserer Zugang sozialwirtschaftlicher Unternehmen und Organisationen zu Finanzmitteln

30. weist auf die zusätzlichen Schwierigkeiten hin, mit denen sozialwirtschaftliche Unternehmen und Organisationen beim Zugang zu Finanzmitteln konfrontiert sind, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass ihre Unternehmensmodelle, bei denen das kollektive oder allgemeine Interesse Vorrang vor der Gewinnmaximierung hat, unzureichend bekannt sind und verstanden werden;
31. verweist auf die Schlüsselrolle, die den Kohäsionsfonds, insbesondere dem EFRE und dem ESF, bei der Finanzierung sozialwirtschaftlicher Vorhaben zukommt;
32. fordert, das kollektive Unternehmertum in allen Sparten der Sozialwirtschaft zu stärken, indem finanzielle Unterstützung für die Gründung sozialwirtschaftlicher Unternehmen und dafür

bereitgestellt wird, dass diese Unternehmen künftige unternehmerische Herausforderungen bewältigen können;

33. betont, dass für die Finanzierung innovativer sozialwirtschaftlicher Vorhaben die vier Maßnahmenbereiche des Programms „InvestEU“ von zentraler Bedeutung sein werden, vor allem der Politikbereich „Kleine und mittlere Unternehmen“ und der Bereich „Soziale Investitionen und Kompetenzen“, der auch die Mikrofinanzierung und die Finanzierung sozialwirtschaftlicher Unternehmen umfasst;
34. empfiehlt der Kommission, ein Mitglied des Ausschusses der Regionen in den Beratungsausschuss aufzunehmen und Experten für die Finanzierung sozialwirtschaftlicher Unternehmen und Organisationen in den Investitionsausschuss einzubeziehen;
35. fordert die Kommission auf, eine klare, transparente und wirksame Sozial- und Umwelttaxonomie für Investitionen zu entwickeln;
36. weist darauf hin, dass sozialwirtschaftliche Finanzakteure (ethische und genossenschaftliche Banken, Kreditgenossenschaften, Mikrofinanzinstitute, soziale Finanzinstitutionen, Gegenseitigkeitsgesellschaften und Versicherungsgenossenschaften usw.) für ein nachhaltiges Finanzwesen wichtig sind, stark im ländlichen Raum und in strukturschwächeren Regionen vertreten sind und sich für die finanzielle Inklusion benachteiligter Gruppen und Investitionen in die Realwirtschaft einsetzen;
37. fordert, beim Zugang sozialwirtschaftlicher Unternehmen und Organisationen zu Finanzmitteln die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, da Frauen schwerer Zugang zu Krediten und Finanzmitteln erhalten als Männer. Bei der Konzipierung von Instrumenten für einen besseren Zugang zu Finanzmitteln muss dieser Realität Rechnung getragen werden;

Förderung der Bildung in sozialem Unternehmertum

38. weist im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates von 2015 zur Förderung der Sozialwirtschaft als treibende Kraft der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Europa darauf hin, dass die Vermittlung unternehmerischer Kompetenzen in der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Bildungsebenen – von der Primar- bis hin zur höheren Bildung (Hochschul- und Berufsbildung) – im Wege sozialwirtschaftlicher Modelle gefördert werden sollte;
39. macht deutlich, dass Projekte wie die Einrichtung einer Sozialwirtschaftsakademie („Social Economy Business School“), die im Rahmen der Plattform für intelligente Spezialisierung von sieben EU-Regionen vorangetrieben wird, dem Mangel an Bildungsangeboten zu sozialwirtschaftlichen Unternehmen mit innovativen Lösungen begegnen und der Schulung kompetenter Fachkräfte dienen, die das Wachstum dieser Unternehmen und Organisationen lenkend begleiten können;

40. stellt fest, dass sozialwirtschaftliche Unternehmen und Organisationen spezifische Kompetenzen erfordern, die auch in traditionellen Unternehmen gefragt sind, wie bspw. inklusive Führungsstrategien;
41. fordert die Kommission auf, das Programm Erasmus+ stärker zu nutzen, um die Vermittlung von unternehmerischer Kompetenz in der allgemeinen und beruflichen Bildung und von Kompetenzen für die Tätigkeit in sozialwirtschaftlichen Unternehmen zu fördern; schlägt in diesem Zusammenhang vor, zu untersuchen, wie das Programm Erasmus für Jungunternehmer stärker von sozialwirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen in Anspruch genommen werden kann, insbesondere in den entlegensten europäischen Regionen, wo junge Menschen aufgrund der Entfernung vom europäischen Festland stärker in ihrer Mobilität eingeschränkt sind;
42. fordert die Sondierung neuer Möglichkeiten zur Förderung der Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Sozialwirtschaft und ihrer Weiterqualifizierung im Rahmen der Blaupause zur Branchenzusammenarbeit für Kompetenzen und der Wissensallianz. Darüber hinaus sollten auf sämtlichen Bildungsebenen und in nicht-formaler Bildung erworbene Kenntnisse und Kompetenzen inhaltlich so ausgestaltet sein, dass die Menschen zur optimalen Wissensnutzung angeregt werden, nämlich ihre so genannten „Soft Skills“ und ihre Anpassungsfähigkeit an ein sich ständig weiter entwickelndes Umfeld auszubauen;

Besserer Zugang zu den Märkten und zur sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung

43. macht darauf aufmerksam, dass sozialwirtschaftliche Unternehmen und Organisationen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Binnenmarkt im Vergleich zu anderen KMU mit zusätzlichen Hindernissen konfrontiert sind. Diese Schwierigkeiten ergeben sich aufgrund der vielen unterschiedlichen – und teilweise fehlenden – umfassenden Rechtsrahmen zur Regelung sämtlicher Rechtsformen sozialwirtschaftlicher Unternehmen wie z. B. Genossenschaften, einschließlich der vielfältigen Unterformen von Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine, Stiftungen, Sozialunternehmen u. v. m.;
44. weist darauf hin, dass die Rolle der Frauen bei der Führung von Sozialunternehmen für den erfolgreichen Erwerb unternehmerischer Kompetenz für die Sozialwirtschaft wichtig ist;
45. weist ferner darauf hin, dass es an europäischen Instrumenten zur Überwindung dieser Hindernisse fehlt. So ist die Gründung einer länderübergreifenden europäischen Vereinigung mit Mitgliedern aus verschiedenen Ländern nach wie vor schwierig; dasselbe gilt für Gegenseitigkeitsgesellschaften und Stiftungen, da ein europäischer Rechtsrahmen fehlt;
46. fordert die Kommission auf, in den öffentlichen Verwaltungen in Europa weiterhin die sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge zu fördern, da sie ein zentrales Instrument für mehr Transparenz bei der öffentlichen Beschaffung, die Korruptionsbekämpfung, die Förderung des Wettbewerbs und der Teilnahme von Wirtschaftsakteuren unterschiedlicher Größe im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe und die Unterstützung sozial verantwortlicher Geschäftspraktiken ist, wie sie für die Sozialwirtschaft charakteristisch sind;

47. plädiert dafür, das Projekt für sozial verantwortliche Auftragsvergabe *Buying for Social Impact*, in dessen Rahmen die Umsetzung der Vergaberichtlinie in 15 Mitgliedstaaten analysiert wurde und auf nationaler, regionaler bzw. lokaler Ebene Veranstaltungen zur Bekanntmachung der Möglichkeiten einer verantwortungsvollen öffentlichen Beschaffung organisiert wurden, auf die übrigen EU-Mitgliedstaaten auszuweiten;
48. fordert alle lokalen und regionalen öffentlichen Verwaltungen auf, transparente und sozial verantwortliche öffentliche Beschaffungsstrategien zu entwickeln und die Vergabe öffentlicher Aufträge – auch in Untervergabeketten – u. a. von der Zahlung eines gerechten Arbeitsentgelts und anderen gesetzlich und/oder tarifvertraglich festgelegten Bedingungen abhängig zu machen;

Ein Aktionsplan mit Folgemaßnahmen und -instrumenten zur Förderung eines strukturierten Dialogs mit den Akteuren der Sozialwirtschaft und anderen Institutionen

49. fordert von der Kommission einen Aktionsplan für die Sozialwirtschaft mit einem mindestens fünfjährigen Umsetzungszeitraum, einer Ex-ante-Bewertung und Mechanismen zur jährlichen und Ex-post-Bewertung sowie eine Fortschreibung des Plans nach seinem Auslaufen;
50. drängt die Kommission, ihre Mechanismen zur Überwachung und Unterstützung sozialwirtschaftlicher Maßnahmen wie die Sachverständigengruppe für soziales Unternehmertum (GECES), die interne Arbeitsgruppe der Kommission zur Sozialwirtschaft und den ständigen strukturierten Dialog zum Thema Sozialwirtschaft mit dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zu stärken, wobei für ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden muss;
51. fordert die Kommission auf, die Einbeziehung der Arbeitgeber der Sozialwirtschaft in den branchenübergreifenden sozialen Dialog zu prüfen und u. a. Maßnahmen zum Aufbau und zur Etablierung einer europäischen Arbeitgebervereinigung der Sozialwirtschaft zu ergreifen.

Brüssel, den 1. Juli 2021

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Apostolos Tzitzikostas

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr Blížkovský

II. VERFAHREN

Titel	Ein Aktionsplan für die Sozialwirtschaft
Referenzdokument	–
Rechtsgrundlage	Art. 307 Abs. 1 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Art. 41 Buchst. a
Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission	25. November 2020
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	–
Zuständige Fachkommission	SEDEC
Berichterstatte	Mikel Irujo (ES/EA)
Analysevermerk	21. Dezember 2020
Prüfung in der Fachkommission	17. Februar 2021
Annahme in der Fachkommission	22. April 2021
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission (mehrheitlich/einstimmig angenommen)	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	1. Juli 2021
Frühere Stellungnahmen des AdR	<p>Die Rolle der Sozialwirtschaft bei der Wiederherstellung von Wirtschaftswachstum und der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit⁷</p> <p>Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten⁸</p> <p>Aktionsplan Unternehmertum 2020⁹</p> <p>Paket „verantwortungsbewusste Unternehmen“¹⁰</p> <p>Partnerschaften zwischen kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften und Organisationen der Sozialwirtschaft: Beitrag zu Beschäftigung, lokaler Entwicklung und sozialem Zusammenhalt¹¹</p>
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	–

⁷ CDR 1691/2015.

⁸ CDR 1419/2015.

⁹ CDR 2447/2013.

¹⁰ CDR 14/2012.

¹¹ CDR 384/2001.